



Bezirksregierung Köln/ Dezernat 45
Informationen zur Externenprüfung in Bildungsgängen der Fachschulen des
Fachbereichs Sozialwesen
Fachrichtungen: Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege, Heilpädagogik

Dieses Merkblatt informiert Sie über das Verfahren der Externenprüfung in Fachschulen des Sozialwesens im Regierungsbezirk Köln. Es enthält alle relevanten Informationen darüber, welche Voraussetzungen für die Zulassung erfüllt sein müssen, welche inhaltlichen Anforderungen gestellt werden und wie sich der zeitliche und organisatorische Ablauf der Externenprüfung gestaltet.

Ein wichtiger Hinweis vorab:

Alle öffentlichen Berufskollegs in NRW sind zertifiziert nach AZAV. Sofern Sie Anspruch auf einen Bildungsgutschein durch die Arbeitsverwaltung haben, können Sie diesen an jedem öffentlichen Berufskolleg einlösen. Somit können Sie die reguläre Ausbildung an einer Fachschule für Sozialwesen absolvieren und zugleich durch die Agentur für Arbeit bzw. das Jobcenter gefördert werden.

In der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen ist für Fachschulen des Sozialwesens die Erhebung einer Prüfungsgebühr in Höhe von 570,- Euro (Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege) bzw. 450,- Euro (Heilpädagogik) für die Durchführung der Externenprüfung festgelegt (Gebührenordnung NRW, Tarifstelle 21.1.9). Der Gebührenbescheid erfolgt mit dem Bescheid über die Zulassung. Die Gebühr wird mit der Zulassung zur Prüfung fällig. Ratenzahlungen sind nicht möglich, die angegebene Zahlungsfrist ist unbedingt einzuhalten. Prüfungsteilnehmerinnen und Prüfungsteilnehmer, die vor Beginn des ersten Prüfungsteils (Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege: praktische Prüfung/Fachschule für Heilpädagogik: Projektarbeit) zurücktreten, erhalten die Prüfungsgebühr erstattet. In allen anderen Fällen wird die Prüfungsgebühr nicht erstattet. Im Falle des Rücktritts von der Prüfung ist sowohl die Bezirksregierung als auch das mit der Prüfung beauftragte Berufskolleg zu informieren.



1. Was ist eine Externenprüfung?

Die Externenprüfung am Berufskolleg ermöglicht den Erwerb eines Abschlusses, ohne den Bildungsgang tatsächlich an einer Schule besucht zu haben. Die formalen Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Externenprüfung und die Anforderungen in der Prüfung selbst entsprechen denen der regulären Bildungsgänge.

Die Bildungsgänge in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege sind in einen fachtheoretischen und einen fachpraktischen Ausbildungsabschnitt (Berufspraktikum) gegliedert. Die Externenprüfung kann nur für den fachtheoretischen Ausbildungsabschnitt abgelegt werden. Das einjährige Berufspraktikum ist im Anschluss an die Externenprüfung abzuleisten, um die staatliche Anerkennung als Erzieher/in zu erlangen.

In der Fachrichtung Heilpädagogik erfolgt die Zuerkennung des Berufsabschlusses („Staatlich anerkannte Heilpädagogin“ / „Staatlich anerkannter Heilpädagoge“) unmittelbar nach einer bestandenen Externenprüfung.

Auf Antrag kann nach einer erfolgreichen Externenprüfung durch eine Zusatzprüfung die Fachhochschulreife erworben werden.

2. Zulassungsvoraussetzungen

Wenn Sie die folgenden Fragen alle mit „Ja“ beantworten können, erfüllen Sie die Voraussetzungen, um zur Externenprüfung zugelassen zu werden.

- Sie dürfen in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht haben, die den angestrebten Abschluss vermittelt. Trifft das für Sie zu?
- Verfügen Sie mindestens über den mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife)?
- Verfügen Sie über eine der unter a) bis h) aufgeführten beruflichen Qualifikationen?

(Soweit im Zusammenhang mit beruflichen Tätigkeiten der Begriff „einschlägig“ verwendet wird, ist damit gemeint, dass Kenntnisse und Fähigkeiten erlangt wurden, wie sie an einer entsprechenden Fachschule – Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege oder Heilpädagogik – vermittelt werden)



a) Berufsabschluss in einem Beruf, der der Fachrichtung dienlich ist, **und** Berufsschulabschluss, soweit während der Berufsausbildung die Pflicht zum Berufsschulbesuch bestand

oder

b) Berufsabschluss „Staatlich geprüfte Kinderpflegerin/Staatlich geprüfter Kinderpfleger“, „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistent“ und „Staatlich geprüfte Sozialassistentin/Staatlich geprüfter Sozialassistentin, Schwerpunkt Heilerziehung“

oder

c) Nicht einschlägiger Berufsabschluss und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Werden einschlägige berufliche Tätigkeiten im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.

oder

d) Abschluss einer zweijährigen Berufsfachschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit erweiterten beruflichen Kenntnissen und dem Erwerb der Fachhochschulreife

oder

e) Abschluss der Fachoberschule in der Fachrichtung Sozial- und Gesundheitswesen mit beruflichen Kenntnissen und der Fachhochschulreife

oder

f) Einschlägige hauptberufliche Tätigkeit von mindestens fünf Jahren. Der Besuch einer einschlägigen Berufsfachschule kann hierauf angerechnet werden. Erforderlich sind berufliche Vollzeittätigkeiten. Bei Teilzeitbeschäftigungen verlängert sich die Dauer entsprechend.



oder

g) Hochschulzugangsberechtigung und eine einschlägige berufliche Tätigkeit von mindestens sechs Wochen im Umfang der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit (Vollzeitbeschäftigung) in einer für den Bildungsgang geeigneten Einrichtung. Werden einschlägige berufliche Tätigkeiten im Wege einer Teilzeitbeschäftigung nachgewiesen, verlängert sich die Gesamtzeit in entsprechendem Umfang.

h) gilt nur für die Fachrichtung Heilpädagogik: Eine abgeschlossene Fachschulausbildung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege und eine mindestens einjährige einschlägige hauptberufliche Tätigkeit in sozial- oder heilpädagogischen Einrichtungen

- Haben Sie sich auf die Externenprüfung angemessen vorbereitet und dabei insbesondere die Praxis der angestrebten Fachrichtung berücksichtigt und nachgewiesen?
- Verfügen Sie über alle erforderlichen Unterlagen? (siehe 3.)

Hinweis: Die Externenprüfung darf nicht eher abgelegt werden als es in der regulären Ausbildung möglich wäre. Deshalb ist die Zulassung zur Externenprüfung **frühestens zwei Jahre nach dem Erwerb der erforderlichen beruflichen Qualifikation möglich! Die Erreichung der Qualifikation ist zu Beginn eines Schuljahres (01.08) nachzuweisen.**

3. Erforderliche Unterlagen

Folgende Unterlagen müssen Sie mit dem Zulassungsantrag einreichen:

- a) Vollständiger Lebenslauf mit Darlegung des Bildungsweges und des beruflichen Werdegangs
- b) Amtlich beglaubigte Fotokopien der Schulabschlüsse
- c) Nachweis eines einschlägigen abgeschlossenen Berufsabschlusses und Nachweis des Berufsschulabschlusses oder Nachweis einer einschlägigen



hauptberuflichen Tätigkeit oder Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung und der einschlägigen beruflichen Tätigkeit oder Nachweis der nicht einschlägigen abgeschlossenen Berufsausbildung und der einschlägigen beruflichen Tätigkeit. Benötigt werden amtlich beglaubigte Fotokopien.

- d) Erweitertes polizeiliches Führungszeugnis, das frühestens vom Oktober des Jahres vor der Externenprüfung stammen darf.
- e) Ggf. eine Erklärung darüber, ob bereits der Versuch unternommen wurde, an einer Fachschule der entsprechenden Fachrichtung die Abschlussprüfung abzulegen, ggf. unter Angabe der Schule, des Zeitpunktes und des Ergebnisses der Prüfung
- f) Erklärung darüber, dass in den letzten zwei Jahren keine Fachschule besucht wurde, die den angestrebten Abschluss vermittelt und bisher eine Externenprüfung weder beantragt noch angetreten wurde
- g) Nachweise einer der jeweiligen Fachrichtung entsprechenden Tätigkeit von mindestens 16 Wochen (muss spätestens zur praktischen Prüfung vorliegen)

Wichtig für die Zulassung zur Externenprüfung Erzieherin/Erzieher: Die berufspraktische Tätigkeit muss in mindestens zwei Arbeitsfeldern (Tageseinrichtungen für Kinder, Offener Ganzttag, Hilfen zur Erziehung, offene Kinder- und Jugendarbeit) erfolgt sein.

Es muss außerdem eine Erklärung der Praxisstelle vorliegen, dass die praktische Prüfung in der gewählten Einrichtung durchgeführt werden kann.

- h) Darlegung einer angemessenen Prüfungsvorbereitung, z.B. durch die Angabe von Themen und einer Literaturliste
- i) gilt nur für die Fachrichtung Heilpädagogik: Nachweis einer geeigneten Einrichtung für die Durchführung der Projektarbeit (Dauer: 10 Wochen)

**Wichtiger Hinweis:**

Bitte beachten Sie, dass die Frist (Ausschlussfrist) für die Antragstellung (01. Februar des Prüfungsjahres) nur gewahrt ist, wenn die einzureichenden Unterlagen vollständig bei der Bezirksregierung Köln vorliegen. Dies gilt insbesondere auch für die fristgemäße Vorlage des erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses. Der Nachweis einer Beantragung reicht zur Vorlage nicht aus.

Die Frist ist nicht gewahrt, wenn Sie die erforderlichen Unterlagen per E-Mail oder Fernkopie zusenden. Hierdurch werden amtlich beglaubigte Kopien zu einfachen Kopien, welche aus Rechtssicherheitsgründen einer Zulassungsentscheidung nicht zugrunde gelegt werden können.

Die Überprüfung Ihrer Unterlagen erfolgt erst zeitgleich mit der Zulassungsentscheidung, d.h. in der Regel frühestens ab Anfang Januar eines jeden Jahres. Die Bezirksregierung wird nur vorab mit Ihnen Kontakt aufnehmen, wenn dies im Einzelfall erforderlich ist. Es wird darum gebeten, von Nachfragen zum Bearbeitungsstand abzusehen.

4. Antragstellung/Beratung

Der Antrag auf Zulassung zur Externenprüfung erfolgt mit den vollständigen Unterlagen über die Bezirksregierung Köln bis zum 01. Februar jeden Jahres (Ausschlussfrist). Die Wahrnehmung eines zentralen Beratungstermins (initiiert durch die Bezirksregierung Köln) im Zusammenhang mit der Antragstellung ist erforderlich. Dieser Termin findet i.d.R. im November statt. Bitte informieren Sie sich über den genauen Termin und den Veranstaltungsort auf der Internetseite der Bezirksregierung Köln.

5. Zulassung

Die Zulassung zur Externenprüfung erfolgt durch die Bezirksregierung Köln in Form eines schriftlichen Zulassungs- und Gebührenbescheids. In dem Bescheid wird festgelegt, welches Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung beauftragt wurde.



6. Prüfungstermine

Die Prüfungen finden in der Regel mit den übrigen Abschlussprüfungen der Berufskollegs statt (Mai/Juni). Die praktischen Prüfungen in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege werden etwa ab März durchgeführt. Die Bearbeitungsfrist der Aufgabenstellung für die Projektarbeit in der Fachschule für Heilpädagogik beginnt ebenfalls im März. Die Mitteilung im Einzelnen erfolgt durch das mit der Externenprüfung beauftragte Berufskolleg.

7. Inhalte der Externenprüfung

Mit dem Fachschulexamen als Externenprüfung soll die Gesamtqualifikation festgestellt werden. Umfang und Anforderungen der Prüfungen entsprechen dem theoretischen Ausbildungsabschnitt der Fachrichtungen Sozialpädagogik, Heilerziehungspflege bzw. Heilpädagogik.

Das Fachschulexamen als Externenprüfung besteht aus einer praktischen Prüfung und einer theoretischen Prüfung. Die praktische Prüfung entfällt im Bildungsgang Heilpädagogik. Die Bezirksregierung beauftragt ein Berufskolleg mit der Durchführung der Externenprüfung.

Praktische Prüfung in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

In der praktischen Prüfung ist eine umfassende Aufgabe aus der Praxis zu planen, unter Aufsicht durchzuführen und schriftlich zu reflektieren. Dabei soll der Prüfling nachweisen, dass er selbstständig in der Erzieherarbeit oder der Heilerziehungspflegearbeit tätig sein kann.

Für die Durchführung der Aufgabe stehen sechs Werkzeuge zur Verfügung. Die Aufgabenstellung und die Beurteilung der praktischen Prüfung erfolgen durch den Fachprüfungsausschuss.

Die praktische Prüfung ist bestanden, wenn die Gesamtnote mindestens „ausreichend“ ist. Dabei werden die Teilleistungen schriftliche Planung, praktische Durchführung und schriftlichen Reflexion im Verhältnis 1:3:1 gewichtet.



Theoretische Prüfung

Voraussetzung für die Teilnahme an der theoretischen Prüfung ist eine mindestens ausreichende Leistung in der praktischen Prüfung. Bei einer nicht ausreichenden Leistung in der praktischen Prüfung gilt die gesamte Externenprüfung als nicht bestanden.

Die theoretische Prüfung besteht in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege aus drei Arbeiten, in denen die Inhalte aller Lernfelder/Fächer berücksichtigt werden müssen. Jede der drei Arbeiten besteht aus einem schriftlichen und einem mündlichen Teil. Die Dauer des schriftlichen Teils beträgt für jede Prüfungsarbeit mindestens 120, höchstens 270 Minuten. Die Gesamtdauer der drei schriftlichen Prüfungsarbeiten darf 540 Minuten nicht unterschreiten und soll 600 Minuten nicht überschreiten. In der Fachrichtung Heilpädagogik umfasst das Fachschulexamen zwei schriftliche Arbeiten, deren Gesamtdauer 360 Minuten nicht unterschreiten darf, sowie eine mündlichen Prüfung zu jeder Arbeit. Zusätzlich ist eine Projektarbeit zu planen und in einer Einrichtung durchzuführen. Dafür stehen zehn Wochen zur Verfügung. Es findet außerdem ein Kolloquium statt, in dem didaktisch-methodische Ansätze heilpädagogischen Handelns geprüft werden. Die Dauer der mündlichen Prüfungen beträgt in der Regel jeweils 20 Minuten. Es ist eine Vorbereitungszeit unter Aufsicht zu gewähren.

8. Bestehen der Prüfung

Die Externenprüfung für den fachtheoretischen Teil ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei Arbeiten (Heilpädagogik: in jeder der zwei Arbeiten, der Projektarbeit und im Kolloquium) mindestens ausreichend sind. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, kann sie zum nächsten Prüfungstermin einmal wiederholen.

Die Wiederholung umfasst alle Prüfungsteile. Die Prüfungsgebühren sind bei einer Wiederholungsprüfung in vollem Umfang erneut zu entrichten.

9. Fachhochschulreifeprüfung

Wer das Fachschulexamen bestanden und die Zulassung zur Fachhochschulreifeprüfung beantragt hat, wird zur Fachhochschulreifeprüfung zugelassen.



Die Fachhochschulreifeprüfung besteht aus je einer schriftlichen Arbeit in den Bereichen Deutsch/Kommunikation, Fremdsprache sowie Mathematik / Naturwissenschaften/Technik im Umfang von je 180 Minuten.

Die Fachhochschulreifeprüfung ist bestanden, wenn die Leistungen in jeder der drei schriftlichen Arbeiten, ggf. ergänzt durch eine mündliche Prüfung, mindestens ausreichend sind und wenn das Berufspraktikum erfolgreich absolviert worden ist.

10. Berufspraktikum in den Fachrichtungen Sozialpädagogik und Heilerziehungspflege

Nach der erfolgreich abgelegten Externenprüfung muss das einjährige Berufspraktikum an anerkannten Einrichtungen der jeweiligen Fachrichtung absolviert werden; eine Verkürzung auf 6 Monate ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Das Berufspraktikum beinhaltet Phasen des praxisbegleitenden Unterrichts und schließt mit einem Kolloquium ab. Das erfolgreich absolvierte Kolloquium berechtigt zur Berufsbezeichnung „Staatlich anerkannte Erzieherin/Staatlich anerkannter Erzieher“ bzw. „Staatlich anerkannte Heilerziehungspflegerin/Staatlich anerkannter Heilerziehungspfleger“.

11. Weitere Regelungen, Informationen und Beratungen

Die Bezirksregierung trifft ggf. ergänzende Regelungen, zum Beispiel zu Informations- und Beratungsveranstaltungen, Zuweisungen zu den prüfenden Berufskollegs etc.

Zur fachlichen Vorbereitung auf die Externenprüfung sind folgende Informationen aktuell abrufbar:

Literatur- und Internetempfehlungen – Fachrichtung Sozialpädagogik:

http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/literaturliste_externer_fsp.pdf

Literatur- und Internetempfehlungen – Fachrichtung Heilerziehungspflege:

http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/literaturliste_externer_hep.pdf



Themenliste für Fachschulexamensarbeiten:

http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/themen_fachschulexamen_fs_sozialwesen-neu.pdf

6 Musteraufgaben:

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/musteraufgabe1.pdf>

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/musteraufgabe2.pdf>

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/musteraufgabe3.pdf>

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/musteraufgabe4.pdf>

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/musteraufgabe5.pdf>

<http://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/fs/download/sozial/musteraufgabe6.pdf>

Ansprechpartner bei der Bezirksregierung Köln

Karsten Kloß Dez. 45 – Berufskollegs Schulfachlicher Dezernent Telefon: 0221/147-2519 Telefax: 0221/147-3370 karsten.kloss@bezreg-koeln.nrw.de	Marcus Farwick Dez. 45 – Berufskollegs Fachberater Telefon: 0221/147-3636 Telefax: 0221/147-3370 marcus.farwick@bezreg-koeln.nrw.de
----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

Stand: September 2023

Rechtsgrundlagen in der jeweils aktuell gültigen Fassung:

- Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG)
- Allgemeine Prüfungsordnung Berufskolleg – APO-BK Anlage E
- Allgemeine Externen-Prüfungsordnung für Bildungsgänge des Berufskollegs (PO-Externe-BK)